

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/62.2-V119/21-Ku

Datum: 25.05.2021

Genehmigung der Dringlichkeitsvorlage, DS-Nr. 2021/0768

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	22.06.2021			

Betreff: Vorkaufsrecht in Troisdorf-Spich

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NW:

Der Rat genehmigt die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.06.2021, das Besondere Vorkaufsrecht an dem Objekt in Troisdorf-Spich, Hauptstraße 190, *nicht* auszuüben.

Begründung:

Nach § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW sind Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses, die dieser anstelle des Rates trifft, dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Rat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Die Dringlichkeitsvorlage an den Haupt- und Finanzausschuss für dessen Sitzung am 08.06.2021, öffentlicher Teil, ist als Anlage beigefügt (DS-Nr. 2021/0732).

Im vorliegenden Fall ist die gesetzliche Zweimonatsfrist, binnen derer die Gemeinde entweder den Ausübungsbescheid zustellen oder die amtliche Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts ausstellen muss, zum Zeitpunkt der Ratssitzung bereits abgelaufen. Eine Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts kann nicht widerrufen werden. Ein Ausübungsbescheid hingegen kann widerrufen werden. Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Sachstand berichten.

Alexander Biber
Bürgermeister

